

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/20227 –**

### Schaffung eines EU-Rechtsrahmens für Kryptoassets und Stablecoins

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im September 2019 hat die Bundesregierung ihre „Blockchain-Strategie“ vorgestellt. In dem Papier kündigt die Bundesregierung unter anderem an, Stablecoins verstärkt regulieren zu wollen ([https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/blockchain-strategie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/blockchain-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=8)).

Die EU-Kommission hat in einem Non-Paper einen möglichen Rechtsrahmen für Kryptoassets und Stablecoins skizziert ([https://www.politico.eu/wp-content/uploads/2020/05/May-14\\_3.pdf](https://www.politico.eu/wp-content/uploads/2020/05/May-14_3.pdf)).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des Non-Papers der Europäischen Kommission hinsichtlich eines EU-Rechtsrahmens für Kryptoassets?
  - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Zeitplan der EU-Kommission hinsichtlich Gesetzesinitiativen für einen entsprechenden EU-Rechtsrahmen?
  - b) Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung (im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft) hinsichtlich Gesetzesinitiativen für einen entsprechenden EU-Rechtsrahmen?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die EU-Kommission bereitet unter anderem auf Grundlage der gemeinsamen Erklärung von Europäischer Kommission und des Rates der Europäischen Union vom 5. Dezember 2019 (vgl. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/05/joint-statement-by-the-council-and-the-commission-on-stablecoins/>) derzeit einen Regulierungsvorschlag für Krypto-Assets und „Stablecoins“ vor. Die Veröffentlichung des Regulierungsvorschlags ist für das dritte Quartal 2020 geplant. Das Ratsprogramm der sogenannten Triopräsidentschaft im Rat der Europäischen Union, die von Deutschland gemeinsam mit Portugal und Slowenien im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 gebildet wird, greift den vorstehenden Regulierungsvorschlag der EU-Kommission als

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juli 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Maßnahme vom besonderen Interesse für die Digitalisierung des Finanzsektors auf (vgl. <https://www.eu2020.de/blob/pdf-trioprogramme-de-data.pdf>).

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das Marktvolumen von Kryptoassets in Deutschland bzw. der Europäischen Union, welche derzeit bereits unter MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) fallen?

Der Bundesregierung liegen hierzu über die aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor.

3. Welche „non-legislative measures“ hinsichtlich Kryptoassets unter MiFID II (vgl. S. 4 des Non-Papers) unterstützt die Bundesregierung?
4. Welche „targeted legislative changes“ hinsichtlich Kryptoassets unter MiFID II (vgl. S. 4 des Non-Papers) unterstützt die Bundesregierung?
5. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung der EU-Kommission nach einem „pilot regime“ (vgl. S. 4 des Non-Papers) hinsichtlich Kryptoassets unter MiFID II?

Wenn ja, wie sollte ein entsprechendes „pilot regime“ ausgestaltet sein?

Die Fragen 3 bis 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das von der Fragestellerin in Bezug genommene Papier Non-Paper on the possible content of a proposal for an EU framework for markets in crypto-assets stellt keine offizielle Position der EU Kommission dar, sondern dient nur dem Zweck der Erleichterung des von der EU-Kommission in Vorbereitung des Regulierungsvorschlages zu Krypto-Assets erfolgenden Austauschs mit den Mitgliedsstaaten. Bei diesem ist es aus Sicht der Bundesregierung zum einen wichtig, Rechtssicherheit zu schaffen, welche Krypto-Assets unter den EU-Rechtsrahmen für Finanzinstrumente fallen. Zum anderen sind die notwendigen Anpassungen in Betracht zu ziehen, damit der Regulierungsrahmen flexibel genug ist, um technologische Innovationen zu ermöglichen. Schließlich ist sicherzustellen, dass keine Möglichkeiten zur Regulierungsarbitrage zwischen Finanzinstrumenten und Krypto-Assets geschaffen werden, die auch zukünftig vom Rechtsrahmen für Finanzinstrumente nicht erfasst werden.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das Marktvolumen von Kryptoassets in Deutschland bzw. der Europäischen Union, welche derzeit nicht unter MiFID II fallen?

Der Bundesregierung liegen hierzu über die aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor.

7. Unterstützt die Bundesregierung eine der im Non-Paper (vgl. S. 5) genannten Optionen hinsichtlich Regulierung für Kryptoassets, welche derzeit nicht von bestehenden Gesetzen ausreichend erfasst sind („EU opt-in regime (Option 1) and a fully harmonised regime (Option 2) for crypto-asset issuers and service providers“)?

Wenn ja, welche der beiden Optionen unterstützt die Bundesregierung mit welcher Begründung?

Ein optionales Regime für Krypto-Assets, die nicht unter den bestehenden Regulierungsrahmen fallen bzw. auch zukünftig von diesem nicht erfasst werden, hätte den Nachteil, dass damit kein einheitlicher europäischer Binnenmarkt für diese Instrumente sichergestellt werden könnte und die Gefahr weiterer Fragmentierung bestünde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das Marktvolumen von Stablecoins, welche in Deutschland bzw. der Europäischen Union derzeit gehalten werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu über die aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor. Nach einem von der Europäischen Zentralbank herausgegebenen Working Paper betrug das durchschnittliche weltweite monatliche Transaktionsvolumen mit „Stablecoins“ im Zeitraum Januar bis Juli 2019 13,5 Mrd. USD\$ pro Monat (vgl. Dirk Bullmann, Jonas Klemm, Andrea Pinn, In search for stability in crypto-assets: are stablecoins the solution?, August 2019, <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op230~d57946be3b.en.pdf>).

9. Welche Gesetzesinitiativen plant bzw. unterstützt die Bundesregierung hinsichtlich Stablecoins?
  - a) Welche Anpassungen wären nach Auffassung der Bundesregierung an der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) notwendig?
  - b) Welche Anpassungen wären nach Auffassung der Bundesregierung am bestehenden E-Geld-Regime (EMD2) notwendig?
  - c) Welche weiteren Anpassungen an nationaler bzw. europäischer Gesetzgebung unterstützt die Bundesregierung hinsichtlich Stablecoins?

Die Fragen 9 bis 9c werden gemeinsam beantwortet.

Grundlage für den Regulierungsvorschlag der EU-Kommission ist für den Bereich der sogenannten „Stablecoins“ unter anderem die gemeinsame Erklärung von Europäischer Kommission und des Rates der Europäischen Union vom 5. Dezember 2019 zu „Stablecoins“ (vgl. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/05/joint-statement-by-the-council-and-the-commission-on-stablecoins/>). Aufgrund der vergleichbaren ökonomischen Funktion, die sogenannten „Stablecoins“ und E-Geld haben, sollten vergleichbare Regelungen für beide Instrumente gelten. Dies kann durch Integration von „Stablecoins“ in das bestehende Regulierungsregime aus Zahlungsdienste- und E-Geld Richtlinie erfolgen, soweit diese nicht bereits diesem Regulierungsregime unterfallen, oder durch Schaffung eines gesonderten Regimes für „Stablecoins“, welches vergleichbare Anforderungen enthält. Insbesondere enthält die bestehende Regulierung für E-Geld Vorgaben, die sicherstellen, dass private Geldformen die währungspolitische Souveränität der Eurozone und der Mitgliedsstaaten nicht gefährden können. Darüber hinaus sind zusätzliche Anforderungen erforderlich, die den Besonderheiten von „Stablecoin“-Systemen und ihrer

gegebenenfalls globalen Verwendung Rechnung tragen. Ausgangspunkt für derartige regulatorische Anforderungen sind dabei die internationalen Arbeiten, insbesondere der derzeit in Konsultation befindliche Bericht des Financial Stability Board Addressing the regulatory, supervisory and oversight challenges raised by „global stablecoin“ arrangements.

10. Plant die Bundesregierung nationale Maßnahmen hinsichtlich Kryptoassets bzw. Stablecoins, welche über die im Non-Paper skizzierten Regelungen hinausgehen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant noch in dieser Legislaturperiode die Begebung elektronischer Inhaberschuldverschreibungen zu ermöglichen. Insofern wir auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19688 verwiesen.